



# Satzung für den Bezirksverband Mittelfranken der Jungen Liberalen

zuletzt geändert am 15.08.2024

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufbau	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Mitgliedschaft in Gliederungen	3
§3a Verhältnis zwischen Bezirksverband und Untergliederungen	3
§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Fördermitgliedschaft	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Bezirkskongress	4
§ 8 Erweiterter Bezirksvorstand	5
§ 9 Bezirksvorstand	6
§ 9a Geschäftsführender Bezirksvorstand	8
§ 10a Ordnungsmaßnahmen	8
§ 10b Ombudspersonen	8
§ 10c Datenschutzbeauftragter	9
§ 11 Finanzplan	9
§ 12 Satzung	10
§ 13 Auflösung	10
§ 14 Inkrafttreten	11

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Aufbau

- 1) Der Verband führt die Bezeichnung „Junge Liberale Mittelfranken“, nachstehend Bezirksverband genannt.
- 2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle der FDP-Mittelfranken.
- 3) Der Bezirksverband ist ein Zusammenschluss liberal denkender junger Menschen, welcher zum Ziel der politischen Willensbildung eine freiheitliche, politische, ökonomische und soziale Ordnung definiert.
- 4) Der Bezirksverband arbeitet zur Umsetzung seiner politischen Ziele mit der Freien Demokratischen Partei (FDP) zusammen.
- 5) Der Bezirksverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern der Jungen Liberalen. Das Verhältnis zu Bundes- und Landesverband bestimmt sich nach deren Satzungen; insbesondere haben der Bezirksverband und seine Untergliederungen den rechtmäßig ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsgericht nachzukommen.
- 6) Der Bezirksverband gliedert sich in Stadt-, Kreis- und Ortsverbände, soweit es den Zweck der politischen Willensbildung fördert. Die Untergliederungen sind rechtlich selbstständig. Ihre Satzung darf der Satzung des Bezirksverbands nicht widersprechen.

## § 2 Grundsätze

- 1) Die Jungen Liberalen Mittelfranken setzen sich für einen vom sozialen Gedanken getragenen pluralistischen, freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ein.
- 2) Wir, die Jungen Liberalen, pflegen untereinander einen respektvollen Umgang der Toleranz. Insbesondere
  - a) schaffen wir eine Wertegemeinschaft der Transparenz, Integrität, Ehrlichkeit und Diversität.
  - b) tolerieren wir kein diskriminierendes Verhalten. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, unabhängig von personenbezogenen Merkmalen wie geschlechtliche Identität und sexueller Orientierung, Herkunft, Sprache, Glauben oder Ausbildung, sich politisch zu engagieren.
  - c) fördern wir ein inklusives und barrierefreies Umfeld, in dem sich jedes Mitglied gleichgestellt politisch betätigen kann.
  - d) setzen wir uns für eine offene und sachliche Diskussionskultur ein, in welcher wir konstruktive Kritik hinsichtlich politischer Inhalte oder des persönlichen Verhaltens zulassen.
  - e) dulden wir keinerlei Mobbing, sexuelle Belästigung oder Gewalt, Einschüchterung, Verleumdung oder Schmähung einzelner Mitglieder.
  - f) hat jedes Mitglied die Möglichkeit, in einem vertrauensvollen Umfeld ein Fehlverhalten offen zu kommunizieren. Dabei respektieren und schützen wir die Privatsphäre der Beteiligten. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit sich an eine Ombudsperson zu wenden. Die Ombudsperson hat entsprechend der Ombudsordnung zu handeln.
  - g) achten wir darauf, dass eine wahrheitsgemäße Kommunikation im Innenverhältnis gewahrt wird und unser Handeln dem Zweck des Bezirksverbandes entspricht und diesen fördert. Die Kommunikation im Außenverhältnis erfolgt ausschließlich durch den gewählten Vorstand. Wir tolerieren dabei kein Verhalten, welches den Verband im Innen- und/oder Außenverhältnis schädigt.
  - h) stehen die gewählten Vorstandsmitglieder im Bezirksverband und den jeweiligen Untergliederungen für die Verwirklichung dieser Grundsätze ein.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Gliederungen**

- 1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband ist untrennbar verbunden mit der Mitgliedschaft in seinen örtlich zuständigen Untergliederungen, dem Landes- und Bundesverband. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in diesen Gliederungen ergeben sich aus der Satzung dieser.
- 2) Die örtliche Zuständigkeit einer Untergliederung richtet sich nach dem jeweils als aktuell mitgeteilten Wohnsitz des Bewerbers bzw. Mitglieds. Wo eine Untergliederung nicht besteht, ist der Bezirksverband unmittelbar zuständig. Ausnahmen zu Satz eins und zwei können die betroffenen mittelfränkischen Untergliederungen mit Zustimmung des Bezirksvorstands zulassen.

### **§3a Verhältnis zwischen Bezirksverband und Untergliederungen**

- 1) Die Untergliederungen des Bezirksverbandes sind rechtlich selbstständig und geben sich eine Satzung.
- 2) Im gegenseitigen Einvernehmen des Vorstandes einer Untergliederung und dem Bezirksvorstand können Aufgaben, welche der Untergliederung obliegen, beim Bezirksvorstand in Auftragsverwaltung gegeben werden. Eine solche Auftragsverwaltung ist auf die Amtszeiten der Vorstände beschränkt, die sie vereinbaren. Die Übertragung der Aufgabe kann jederzeit durch Beschluss eines involvierten Vorstandes einseitig widerrufen werden. Die Entlastung des oder der Auftragsverwaltenden erfolgt durch eine Mitgliederversammlung der entsprechenden Untergliederung.
- 3) Ist eine Untergliederung länger als drei Monate mit der Wahl eines Vorstandes in Verzug, so kann der Bezirksvorstand durch Beschluss die Amtsgeschäfte kommissarisch übernehmen oder ein Mitglied der entsprechenden Untergliederung mit der kommissarischen Leitung beauftragen.
- 4) Ist eine Untergliederung länger als sechs Monate mit der Wahl eines Vorstandes im Verzug, beruft der Bezirksvorstand die Wahlversammlung ein und führt sie durch.
- 5) Wenn eine Untergliederung den in dieser Satzung vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Entscheidungen des Bundes- oder Landesschiedsgerichtes nicht vollzieht, kann der Bezirksvorstand eines seiner eigenen Mitglieder oder einen Vertreter zur Vornahme der erforderlichen Handlung beauftragen.

### **§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband ist ein Lebensalter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 35. Jahr. Das Mitglied darf keiner mit Zielen des Verbandes konkurrierenden politischen Organisation angehören. Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder der FDP sind, dürfen im Verband und seinen Untergliederungen das Amt des Vorsitzenden nicht bekleiden.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch die Aufnahmeentscheidung des örtlich zuständigen Vorstandes auf schriftlichen Antrag oder in Textform hin. Etwa erforderliche Zustimmungen gesetzlicher Vertreter zum Beitritt gelten als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbständigen Ausübung der angestrebten Mitgliedsrechte durch den Antragsteller selbst.
- 3) Über Aufnahmeanträge ist binnen eines Monats zu entscheiden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Überweisung von einer zuständigen Gliederung außerhalb Mittelfrankens gilt im Moment der Kenntniserlangung durch den Bezirksvorstand als Aufnahme in den Bezirksverband.

- 4) Aufnahmen, Ablehnung wie auch Überweisungen von Mitgliedern sind dem Bezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Verfahrensfehler im Bezirksverband sind unerheblich, wenn sie auf diesbezüglichen Versäumnissen der Untergliederungen beruhen. Daneben gelten die Informations- und Einspruchsrechte des Landesvorstandes gemäß Landessatzung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft im Landesverband Bayern nach den dort jeweils gültigen Satzungsregelungen, insbesondere haben beitrags erhebende Gliederungen die Möglichkeit der Streichung wegen Beitragsrückstand. Daneben endet die Mitgliedschaft auch bei Anzeige des Wechsels in einen anderen Bezirksverband.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- 1) Fördermitglied der Jungen Liberalen Mittelfranken kann jedermann werden, der nicht gegen die Grundsätze des Verbandes handelt.
- 2) Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines besonderen Förderbeitrags wie in der Beitragsordnung vorgesehen.
- 3) Fördermitglieder besitzen keinerlei aktives oder passives Stimmrecht innerhalb irgendeines Organs der Jungen Liberalen. Sie besitzen aber Anwesenheits-, Rede-, und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung der Jungen Liberalen Mittelfranken und bei sonstigen Veranstaltungen des Bezirksverbands, an denen teilzunehmen allen Verbandsmitgliedern offensteht.
- 4) Erwerb und Ende der Fördermitgliedschaft erfolgt im Übrigen analog zur ordentlichen Mitgliedschaft.

## **§ 6 Organe**

- 1) Die Organe des Bezirksverbandes sind dem Rang nach der Bezirkskongress, der erweiterter Bezirksvorstand, der Bezirksvorstand und der geschäftsführender Bezirksvorstand.
- 2) Für ihren Geschäftsgang und innere Organisation sollen sich diese Organe eigene Ordnungen geben. Bestimmungen dieser Satzung gehen solchen Geschäftsordnungen vor.

## **§ 7 Bezirkskongress**

- 1) Der Bezirkskongress ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbands. Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes
  - b) Änderungen dieser Satzung
  - c) Auflösung des Bezirksverbandes
  - d) Weitere der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene nach Bundes- oder Landessatzung als unübertragbar zugewiesene Aufgaben.
- 2) Der Bezirkskongress soll die politische Willensbildung des Bezirksverbandes leisten. Dazu gehört auch die inhaltliche Arbeit im Vorfeld von Landes- und Bundeskongressen der Jungen Liberalen sowie Bezirksparteitagen der FDP.

- 3) Der Bezirkskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Kongresses, des Bezirksvorstandes oder des erweiterten Bezirksvorstandes, sowie binnen eines Monats (Eingang beim Bezirksvorstand) nach Antrag zweier Kreisverbände oder einem Zehntel der Mitglieder. Der Mitgliederstand kann von jedem Mitglied quartelsweise beim Bezirksvorstand der Julis oder Landesverband angefragt werden. Er findet mindestens zweimal jährlich statt.
- 4) Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels oder der versendeten Einladungsmail) durch schriftliche Einladung oder in Textform an alle Mitglieder. Erfolgt die Einladung nur über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste und nicht via E-Mail, ist dies nicht zulässig. Wahlen, Abberufungen und Auflösung des Verbandes müssen im Rahmen einer vorläufigen Tagesordnung in der Einladung angekündigt werden. Spätestens eine Woche vor dem Bezirkskongress ist eine endgültige Tagesordnung zu verschicken. Anträge sollen frühzeitig und in Schriftform oder Textform vorgelegt werden. Der Bezirksvorstand kann dazu Regelungen in der Einladung treffen, insbesondere eine Antragsfrist bestimmen. Die Zeitspanne zwischen Fristende und Bezirkskongress darf nicht länger als zwei Wochen sein. Die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist zu wahren.
- 5) Der Bezirkskongress ist insoweit beschlussfähig, als unter Wahrung der Bestimmungen zu 4) ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit endet, sobald auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte, der zu Beginn des Kongresses anwesenden Mitglieder noch anwesend sind.
- 6) Das Rederecht für Anwesende ohne Rederecht kann auf dem Kongress beantragt werden. Vertretungen im Stimmrecht sind ausgeschlossen.
- 7) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Kongress seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Dabei sind Wahlen und Abberufungen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Sofern kein Mitglied widerspricht, erfolgen alle anderen Abstimmungen offen.
- 8) Antragsberechtigt sind die weiteren Verbandsorgane, die Untergliederungen, sowie jedes stimmberechtigte Mitglied.
- 9) Der Bezirkskongress wird von einem Tagungspräsidium geleitet. Dieses besteht aus einem Tagungspräsidenten, bis zu einem Stellvertreter und einem Schriftführer. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden vom Kongress gewählt.
- 10) Der Kongress wählt eine Zählkommission. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 11) Digitale Bezirkskongresse sind Präsenzkongressen gleichgestellt. Es liegt im Ermessen des Bezirksvorstandes, ob ein Kongress in Präsenz, Digital oder Hybrid stattfinden soll. Die Grundsätze der Wahlen müssen bei digitaler Durchführung gewährleistet sein.
- 12) Wahlen können nur innerhalb eines Monats nach dem Wahltag durch entsprechenden Antrag beim Landesschiedsgericht angefochten werden. Der Vorstand soll hiervon vorab unterrichtet werden.

## **§ 8 Erweiterter Bezirksvorstand**

- 1) Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören an die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Kreisvorsitzenden (ersatzweise deren Vertreter), sowie mit beratender Stimme vom Bezirksvorstand kooptierte Mitglieder.

- 2) Der erweiterte Bezirksvorstand entscheidet über vom Bezirkskongress überwiesene Anträge. Er nimmt Aufgaben wahr, die ihm wegen Ihrer übergreifenden Bedeutung vom Bezirkskongress, Bezirksvorstand oder in Erledigung gemeinsamer Aufgaben von den betroffenen Untergliederungen zugewiesen werden. Er kann mit Schlichtungsaufgaben betraut werden.
- 3) Der erweiterte Bezirksvorstand tagt auf Beschluss des Bezirksvorstandes sowie binnen zweier Wochen nach Antrag (Eingang beim Bezirksvorstand) eines Kreisverbandes, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Er wird eingeladen und geleitet durch den Bezirksvorsitzenden.
- 4) Der erweiterte Bezirksvorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes und mindestens die Hälfte der Kreisverbände durch jeweils einen Vertreter (stimmberechtigtes Vorstandsmitglied) vertreten sind.
- 5) Die Amtszeit des erweiterten Bezirksvorstandes endet mit der Amtszeit des Bezirksvorstandes.
- 6) Der Bezirksvorsitzende erläutert in seinem Rechenschaftsbericht die Arbeit des erweiterten Bezirksvorstandes.

## § 9 Bezirksvorstand

- 1) Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Mitglieder werden vom Bezirkskongress in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem/den Vorsitzenden, einem Schatzmeister, mindestens drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Stellvertreter für Technik und einer variablen Zahl von Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder entscheidet der Bezirkskongress auf Vorschlag des neu gewählten Vorsitzenden.
  - a) Bezüglich des Amtes des Bezirksvorsitzenden gelten die folgenden besonderen Regelungen:
    - i. Auf Antrag der Bezirksmitgliederversammlung kann davon abweichend ein zweiter Bezirksvorsitzende zur Wahl gestellt werden. Über diesen Antrag muss vor der Wahl des/der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
    - ii. Werden durch Wahl der Bezirksmitgliederversammlung zwei Bezirksvorsitzende gewählt (§ 9 Abs. 2 a) i) ) so geltenden die Rechte und Pflichten „des Bezirksvorsitzenden“ für beide Bezirksvorsitzende gleichermaßen. Sie bilden die sog. „Doppelspitze“. Der Singular „der Bezirksvorsitzende“, kann auch durch den Plural „die Bezirksvorsitzende“ ersetzt werden.
    - iii. Die Doppelspitze tritt als „Team“ an. Sie wird wie eine Person behandelt. Der Rücktritt eines Bezirksvorsitzenden im Rahmen einer Doppelspitze, führt zum gemeinsamen Rücktritt der Doppelspitze. Somit ist nach den in § 9 Abs. 8 dieser Satzung geregelten Vorschriften ein neuer Bezirksvorstand zu wählen.
    - iv. Im Falle des Rücktritts eines Bezirksvorsitzenden im Rahmen einer Doppelspitze, übernimmt der im Amt verbleibende Bezirksvorsitzende bis zur nächsten regulären Wahl eines neuen Bezirksvorstands die für ihn in dieser Satzung geregelten Aufgaben.
    - v. Im Falle des Rücktritts eines Bezirksvorsitzenden findet innerhalb der in § 9 Abs. 8 S. 2 vorgegebenen Frist durch einen Bezirkskongress eine Nachwahl statt.
    - vi. Im Falle des Rücktritts eines Bezirksvorsitzenden ist nach § 9 Abs. 8 S. 2 ein Bezirkskongress einzuberufen. Auf diesem wird per einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Doppelspitze abgestimmt. Im Falle der Fortsetzung findet eine Nachwahl statt. Im Falle der Ablehnung übernimmt der im Amt verbleibende Bezirksvorsitzende bis zur nächsten regulären Wahl eines neuen Bezirksvorstands die für ihn nach dieser Satzung geregelten Aufgaben.

- b) Bezüglich des Stellvertreters für Technik gelten die folgenden besonderen Regelungen:
- i. Die Zuständigkeit des Stellvertreters für Technik umfasst die Administration vorhandener und Neuanschaffung weiterer Systeme und Hardware. Des Weiteren soll er die Dokumentation des IT-Betriebs fortsetzen. Insbesondere muss er einen reibungslosen Übergang an seinen Nachfolger gewährleisten.
  - ii. Der Stellvertreter muss über einschlägige IT-Erfahrung verfügen. Im Zweifel gilt die Dokumentation der Systeme als Grundlage zur Definition dieses Begriffes. Falls es keine Person geben sollte, die diese Qualifikation glaubhaft machen kann, wird dennoch ein Stellvertreter auf dem Bezirkskongress gewählt. Diese Person muss einen angemessenen Outsourcing Dienstleister vorschlagen. Zur Auswahl stehen hier entweder Mitglieder des Bundesverbands der Jungen Liberalen e. V. oder eingetragene Unternehmen, die den Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen genügen. Der Vorschlag ist durch einen Vorstandsbeschluss zu bestätigen.
- 3) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang, bei dem nur noch die beiden Kandidaten mit den besten Stimmergebnissen antreten, genügt die relative Mehrheit, sofern beide Kandidaten zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stichwahl, bei Bedarf anschließend das Los. Hat im ersten Wahlgang der einzige Bewerber die absolute Mehrheit nicht erreicht oder haben in einem zweiten Wahlgang beide Kandidaten zusammen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- 4) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung teilnimmt. Daneben sind dringliche Beschlüsse auch gültig, wenn sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte der amtierenden Mitglieder getroffen werden.
- 5) Über die Vertretung des Bezirksverbands nach außen entscheidet der Bezirksvorstand. Im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden bestimmt der Bezirksvorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- 6) Der Bezirksvorsitzende und der Stellvertreter für Programmatik vertreten den Bezirk im erweiterten Landesvorstand. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Bezirksvorstand jeweils Vertreter.
- 7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit Entlastung des Vorstandes durch den Bezirkskongress, mit Rücktritt oder Abberufung.
- 8) Der Bezirksvorsitzende muss reguläre Neuwahlen in der Tagesordnung für einen Bezirkskongress vorsehen, der im Zeitraum von frühestens 300, spätestens 420 Tagen nach seiner Wahl in dieses Amt stattzufinden hat. Neuwahlen finden weiterhin binnen sechs Wochen nach Rücktritt des Bezirksvorsitzenden statt. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder soll der nächstfolgende Bezirkskongress Nachwahlen vornehmen.
- 9) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder können durch jedes Mitglied schriftlich oder in Textform beim Bezirksvorsitzenden angemeldet werden, der sie in die vorläufige Tagesordnung für den nächstmöglichen Bezirkskongress aufnimmt. Abberufungsanträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes, zwei Kreisverbänden oder einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden, verpflichten zur Einberufung eines Bezirkskongresses binnen eines Monats. Die Abberufung erfolgt jeweils durch Wahl eines Amtsnachfolgers mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen oder, sofern die Mindestanforderungen nach 9 Abs. 1 S. 1 gewahrt bleiben, durch den mit der gleichen Mehrheit gefassten Beschluss, das betroffene Amt zu streichen.

## **§ 9a Geschäftsführender Bezirksvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Stellvertreter für Technik und den weiteren Stellvertretern.

## **§ 10a Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die in § 2 niedergelegten Grundsätze des Verbandes mehrfach oder in schwerwiegender Weise und fügt dadurch einem anderen Mitglied, dem Verband oder all seinen Mitgliedern Schaden zu, so kann das zuständige Organ des Bezirksverbandes gegen das Mitglied eine Ordnungsmaßnahme verhängen.
- 2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Verwarnung
  - b) befristeter Ausschluss oder Beschränkung der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen des Bezirksverbandes und seinen Untergliederungen mit Ausnahme des wählenden Bezirkskongress
  - c) Enthebung aus einem oder mehreren Ämtern des Bezirksverbandes und seinen Untergliederungen
  - d) befristete Aberkennung der Fähigkeit ein Amt zu bekleiden
  - e) Ausschluss
- 3) Befristete Maßnahmen sollen sechs Monate nicht unterschreiten und dürfen drei Jahre nicht überschreiten.

## **§ 10b Ombudspersonen**

- 1) Der Bezirkskongress wählt bis zu zwei Ombudspersonen. Die Anzahl der Ombudspersonen wird durch einfache Mehrheitswahl vorab bestimmt. Die zwei Ombudspersonen müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.
- 2) Die Ombudspersonen sind erste Ansprechpartner bei verbandsinternen Konflikten. Ihnen obliegt die Überprüfung der innerverbandlichen Kommunikation, insbesondere die Wahrung der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung. Darüber hinaus sind sie für das Diversity-Management zuständig.
- 3) Die Ombudspersonen sind zuständiges Organ im Sinne des § 10a dieser Satzung.
- 4) Die Ombudspersonen haben entsprechend der Ombudsordnung zu verfahren.
- 5) Die Ombudspersonen legen dem Bezirkskongress, welcher über die Entlastung des Bezirksvorstandes entscheidet, einen Bericht vor.
- 6) Den Ombudspersonen ist ein Protokoll einer jeder Vorstandssitzung in Schriftform oder Textform auszuhändigen.
- 7) Die Ombudspersonen haben jederzeit das Recht, Anfragen zu einzelnen Beschlüssen des Bezirkskongresses an den Bezirksvorstand und den Erweiterten Bezirksvorstand zu richten.
- 8) Gegen die einstimmige Entscheidung der Ombudspersonen kann das jeweils betroffene Mitglied (Antragsteller und Antragsgegner) binnen eines Monats nach Bekanntgabe einen Antrag beim Landesschiedsgericht stellen.

- 9) Die Ombudspersonen werden auf demselben Bezirkskongress wie der Bezirksvorstand gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der des Bezirksvorstands.
- a) Ombudsperson kann nicht werden, wer:
    - i. Mitglied des Bundes-, Landes- oder Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen ist,
    - ii. Vertreter eines Kreises im Erweiterten Bezirksvorstand ist,
    - iii. Vorsitzender eines Orts-, Kreis- oder Stadtverbands ist,
  - b) Vorsitzender eines Landesarbeitskreises des Landesverbands oder eines Bundesarbeitskreises des Bundesverbands ist,
  - c) wer in den vergangenen 9 Monaten eines der voran genannten Ämter bekleidet hat
- 10) Ombudsperson soll nicht werden, wer:
- a) Mitglied des Bundes-, Landes- oder Bezirksvorstandes der FDP ist,
  - b) Vorsitzender eines Orts-, Kreis- oder Stadtverbandes der FDP ist.

## **§ 10c Datenschutzbeauftragter**

- 1) Es ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestimmen.
- 2) Der Datenschutzbeauftragte ist für die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Datenschutzes zuständig und legt hierzu zu Ende seiner Amtszeit einen schriftlichen Bericht oder in Textform am Bezirkskongress vor.
- 3) Der Datenschutzbeauftragte ist zu jeder Sitzung des Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes zu laden und hat in diesen Gremien Rederecht.
- 4) Der Datenschutzbeauftragte hat jederzeit das Recht, Anfragen zu einzelnen Beschlüssen an den Bezirksvorstand und den Erweiterten Bezirksvorstand zu richten.
- 5) Der Datenschutzbeauftragte wird durch den Bezirksvorstand bestimmt.
- 6) Datenschutzbeauftragter darf nicht werden, wer:
  - a) Mitglied des Bezirksvorstandes der Jungen Liberalen ist,
  - b) Vertreter eines Kreises im Erweiterten Bezirksvorstand ist,
  - c) Vorsitzender eines Orts-, Kreis- oder Stadtverbands ist,
  - d) Ombudsperson auf Landes- oder Bezirksebene ist.

## **§ 11 Finanzplan**

- 1) Der Bezirksvorstand hat das Vermögen des Bezirksverbandes unter Berücksichtigung der Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht einzusetzen.
- 2) Der Bezirksverband deckt seine Aufwendungen durch Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge erhebt er nur von den Mitgliedern in seiner unmittelbaren örtlichen Zuständigkeit und in einer vom Bezirkskongress zu beschließenden Höhe. Diese darf den höchsten in einem mittelfränkischen Kreisverband erhobenen Beitrag nicht überschreiten.
- 3) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kann der Bezirksverband Umlagen von den Untergliederungen erheben. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Des Weiteren können Förderzahlungen an Kreisverbände vorgenommen werden, über die der erweiterte Bezirksvorstand entscheidet. Bei Zahlungsverweigerungen ist die Zusammenarbeit entsprechend zu begrenzen.

- 4) Zuwendungen aus dem „Ring politischer Jugend Mittelfranken“ werden für politische Bildungsarbeit nach Maßgabe dessen Satzung und der staatliche Förderrichtlinien verwendet. Sobald der Bezirkskongress feststellt, dass die daraus erhaltenen Mittel für eine angemessene Arbeit dauerhaft nicht mehr ausreichen, kann er die Untergliederungen zu Beitragsabführungen verpflichten.
- 5) Der Bezirkskongress wählt gleichzeitig mit dem Bezirksvorstand zwei andere Verbandsmitglieder als Kassenprüfer. Sie können gemeinsam in einem Wahlgang und offen gewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen mindestens vor einer Entlastung die Kassenunterlagen und berichten darüber dem Bezirkskongress.
- 6) Der Bezirksschatzmeister ist verantwortlich für eine sinnvolle Kassenverwaltung entsprechend dieser Satzung. Er übt eine ordentliche Buch- und Belegführung. Jedem Kassenprüfer ist vom Schatzmeister auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendige Erläuterung zu geben.
- 7) Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung.

## **§ 12 Satzung**

- 1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einem Bezirkskongress. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Schriftform oder Textform beim Bezirksvorstand anzumelden und als solche zu kennzeichnen. Der Bezirksvorsitzende muss alle Satzungsänderungsanträge in die Tagesordnung für einen Bezirkskongress aufnehmen, die bis zwei Wochen vor dem Bezirkskongress angemeldet wurden. Er hat diese spätestens mit der endgültigen Tagesordnung öffentlich zu machen.
- 2) Satzungsbestimmungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor, sofern sie nicht spezifische Angelegenheiten des Bezirksverbandes regeln. Die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes finden ferner entsprechend Anwendung für Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind und für die der Bezirkskongress keine andere Regelung trifft. Bestimmungen dieser Satzung gehen allen Regularien der Untergliederungen vor, sofern sie Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung betreffen.
- 3) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung, insbesondere deren Auslegung und deren Anwendung, ist das Landesschiedsgericht zuständig. Ein Antrag kann durch jedes natürliche oder juristische Mitglied des Bezirksverbandes gestellt werden. Die in dieser Satzung festgelegten Fristen gelten auch in Bezug auf dieses Antragsrecht entsprechend.

## **§ 13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung beschließt der Bezirkskongress mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an den Landesverband zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung des Bezirksverbandes Mittelfranken.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt als Neufassung der Satzung des Bezirksverbands Junge Liberale Mittelfranken. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2000 unmittelbar in Kraft.

Diese Satzung wurde am 17.07.2011 geändert. Auf dem Bezirkskongress wurde die Änderung von § 8 Abs. 2 in die jetzige Form beschlossen.

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2012 in den Paragraphen 6, 8 und 11 in die jetzige Form geändert. Am 26.07.2014 wurden § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 in die jetzige Form geändert. In § 8 wurde der neue Absatz 6 eingefügt und die darauf folgenden Absätze umbenannt.

Am 18. März 2018 wurde § 5 Fördermitgliedschaft neu eingefügt. Am 16. Oktober 2021 wurde § 9 Abs. 2 in die jetzige Form geändert.

Am 04.10.2022 wurden sämtliche Paragraphen im Rahmen von umfassenden Satzungsänderungsanträgen beschlossen.

Diese Satzung wurde am 15. August 2024 in den Paragraphen 1, 7 und 8 in die jetzige Form geändert.